

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 7. September 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus Travel ius 9, 7. September 2011

4. EU Verordnung 261/2004 und "U.S. Airline Passenger Protections"

Wie die Fachpresse berichtet hat das U.S. Department of Transportation neue "Airline Passenger Protections" in Kraft gesetzt. Diese sind auch für europäische Flugpassagiere von Bedeutung. Die EU Verordnung 261/2004 gilt bei allen Abflügen aus der EU und der Schweiz. Dies unabhängig von der Fluggesellschaft, low cost carrier, Charter- oder Linienflug usw. Beim Rückflug nach Europa kommt es auf die ausführende Fluggesellschaft an. Nur wenn eine europäische Fluggesellschaft den Flug durchführt, untersteht der Flug der EU-Verordnung. Und da kommen die "Airline Passenger Protections" ins Spiel.

Werden bereits in den USA Ausgleichs- oder Unterstützungsleistungen erbracht, hat der Fluggast keinen Anspruch auf Ausgleich- und Unterstützungsleistungen nach der EU-Verordnung. Dies bedeutet konkret:

Flüge nach Europa mit US-amerikanischen Fluggesellschaften unterstehen den "Airline Passenger Protections". Es werden keine Leistungen nach der EU-Verordnung erbracht.

Flüge europäischer Fluggesellschaften von den USA nach Europa unterstehen der EU-Verordnung. Muss jedoch die Fluggesellschaft nach den amerikanischen Regeln Ausgleichsleistungen (Pauschalentschädigungen) oder Unterstützungsleistungen (Rückzahlung nicht benützter oder zwecklos benutzter Flugscheine) erbringen, entfallen entsprechende Leistungen nach der EU-Verordnung. In diesen Fällen müssen die Passagiere nach den amerikanischen Regeln vorgehen, andernfalls sie keine Leistungen erhalten.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung